

Reglement öffentliche Sicherheit, Teilrevision 2024; Synopse Auflageakten			
Randtitel	Geltende Fassung	Randtitel	Teilrevision Rös - Änderung
	Gestützt auf - das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 04.10.2002 und die dazugehörige Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 05.12.2003 - das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.06.2004 - die Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV) vom 27.10.2004 - die Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27.10.2004 - das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 20.01.1994 sowie die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994		Gestützt auf - das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20.12.2019 und die dazugehörige Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 11.11.2020 - Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG) vom 25.11.2020 - das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 19.03.2014 - die Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; KBSV) vom 22.10.2014 - die Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung; KZSV) vom 03.12.2014 - das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 20.01.1994 sowie die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994 - das Kantonale Polizeigesetz (PolG) vom 10.02.2019 und die dazugehörige Polizeiverordnung (PolV) vom 20.11.2019 - Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ittigen vom 28.11.1999
			Erlassen die Stimmberechtigten Folgendes:
	I. Zweck und Geltungsbereich		I. Zweck und Geltungsbereich
Zweck	Art. 1 ¹ Das Reglement regelt den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor Schaden. Es stellt die öffentlichen Dienste und die Ordnung in Katastrophen und Notlagen sicher. ² Es regelt zudem die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben, soweit dazu eine kommunale Reglementsgrundlage erforderlich ist.	Zweck	Art. 1 ¹ Das Reglement regelt den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen in Katastrophen und Notlagen. Es stellt die öffentlichen Dienste und die Ordnung in Katastrophen und Notlagen sicher. ² Es regelt zudem die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben, soweit dazu eine kommunale Reglementsgrundlage erforderlich ist.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Im Reglement wird der Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen - Feuerwehr - Zivilschutz - Führung der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen geregelt. ² Weitergehend enthält das Reglement Bestimmungen über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben.	Geltungsbereich	Art. 2 unverändert

Begriff	Art. 3 Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse, beziehungsweise unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände. Diese können mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen, respektive von einer einzelnen Organisation, nicht allein bewältigt werden.	Begriff	Art. 3* unverändert
	II. Organisation und Zuständigkeit		II. Organisation und Zuständigkeit
Leistungserbringende Organisationen	Art. 4 Folgende Organisationen bewältigen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit: a) Feuerwehr b) Regionale Zivilschutzorganisation Bantiger * c) Regionales Führungsorgan Bern Plus * d) Weitere Organisationen nach Bedarf	Leistungserbringende Organisationen	Art. 4* ¹ Folgende Organisationen bewältigen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit, dem Bevölkerungsschutz und Zivilschutz: a) Feuerwehr, b) Regionale Zivilschutzorganisation, c) Kommunales Krisenteam, d) Regionales Führungsorgan, e) weitere Organisationen nach Bedarf.
Gemeindepolizeiliche Aufgaben; Übertragung auf Dritte	Art. 5* ¹ Die Gemeinde kann die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebungen Dritten übertragen. ² Die Gemeinde kann den Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die Bussenerhebung und die Erstattung von Anzeigen anderen Gemeinden übertragen. ³ Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts. ⁴ Der Gemeinderat vereinbart die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit den beauftragten Dritten.	Gemeindepolizeiliche Aufgaben; Übertragung auf Dritte	Art. 5* unverändert
Organe	Art. 6 Gemeindeintern sind für die öffentliche Sicherheit zuständig: - der Gemeinderat - die Sicherheitskommission (SiKo) - der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter *	Organe	Art. 6* ¹ Gemeindeintern sind für die öffentliche Sicherheit zuständig: - Gemeinderat - Sicherheitskommission (SiKo) - Feuerwehr - Kommunales Krisenteam - weitere Organisationen im Auftrag der Gemeinde

Gemeinderat; Aufgaben	Art. 7 ¹ Der Gemeinderat a) übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die darin eingebundenen leistungserbringenden Organisationen b) wählt - die Mitglieder der Sicherheitskommission - den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters c) unterbreitet - Wahlvorschläge für die Vertretung der Gemeinde in der Fachkommission und im Fachausschuss der Zivilschutzorganisation Bantiger; - Wahlvorschläge für den Sonderstab des Regionalen Führungsorgans Bern plus d) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Sicherheitskommission e) schliesst in seinem Kompetenzbereich Verträge zum Übertrag von Aufgaben in den Bereichen Zivilschutz und Führungsorgan ab f) schliesst in seinem Kompetenzbereich weitere Zusammenarbeitsverträge mit Nachbargemeinden ab g) schliesst Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringenden ab h) setzt die Höhe der Funktionsentschädigungen fest i) leitet Strafverfahren ein j) erlässt die erforderlichen Verordnungen und den Gebührentarif zu diesem Reglement. ² Bei Katastrophen und Notlagen kann der Gemeinderat a) besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten nach Gemeindeordnung übersteigen, um den Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen vor Schaden sowie die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. b) die ihm nach Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere die Ausgabenkompetenzen, dem Regionalen Führungsorgan Bern plus übertragen. ³ Bei Katastrophen und Notlagen ist der Gemeinderat mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.	Gemeinderat; Aufgaben	Art. 7* ¹ Der Gemeinderat a) übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die darin eingebundenen leistungserbringenden Organisationen aus, b) wählt - die Mitglieder der Sicherheitskommission, - den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters, c) delegiert eine fachkompetente und stufengerechte Vertretung der Gemeinde in der regionalen Zivilschutzorganisation und im regionalen Führungsorgan, aufgehoben* d) aufgehoben* e) schliesst in seinem Kompetenzbereich Verträge zum Übertrag von Aufgaben in den Bereichen Zivilschutz und Führungsorgan ab, f) schliesst in seinem Kompetenzbereich weitere Zusammenarbeitsverträge mit Nachbargemeinden ab, g) schliesst Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringenden ab, h) setzt die Höhe der Funktionsentschädigungen fest, i) leitet Strafverfahren ein, j) erlässt die erforderlichen Verordnungen und den Gebührentarif zu diesem Reglement, k) regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Aufgebot des Krisenteams.
		Gemeinderat; Aufgaben bei Katastrophen und Notlagen	Art. 7a ¹ Bei Katastrophen und Notlagen kann der Gemeinderat a) besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten nach Gemeindeordnung übersteigen, um den Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen vor Schaden sowie die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten b) die ihm nach Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere die Ausgabenkompetenzen, einem Regionalen Führungsorgan übertragen. * ² Bei Katastrophen und Notlagen ist der Gemeinderat mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben der Sicherheitskommission	Art. 8 Die Sicherheitskommission a) genehmigt das jährliche Übungsprogramm der Feuerwehr b) koordiniert die Zusammenarbeit der Organisationen im Bereich der öffentlichen Sicherheit c) beantragt dem Gemeinderat - den jährlichen Voranschlag - die Strukturen der betreffenden Organisationen - das Abschliessen von Vereinbarungen - die Regelung der Schadenhaftung und Versicherungsdeckung d) ernennt das Kader und die Funktionäre der Feuerwehr mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter e) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kommandanten oder dessen Stellvertreter f) regelt die Alarmierung der Bevölkerung g) erfüllt die ihr in den Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Leistungserbringern durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben h) erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte i) legt Entschädigungen fest, soweit sie nicht in einem anderen Erlass geregelt sind.	Sicherheitskommission; Aufgaben	Art. 8* ¹ Die Sicherheitskommission beantragt dem Gemeinderat a) das jährliche Budget, b) die Strukturen der betreffenden Organisationen (Organisation und Konzeption der Feuerwehr), c) das Abschliessen von Vereinbarungen, d) die Regelung der Schadenhaftung und Versicherungsdeckung, e) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter. ² Die Sicherheitskommission a) berät den Gemeinderat in allen grundsätzlichen Themen im Bereich öffentliche Sicherheit und Bevölkerungsschutz, b) koordiniert die Zusammenarbeit der leistungserbringenden Organisationen im Bereich der öffentlichen Sicherheit, c) ernennt die Mitglieder des Kommandos der Feuerwehr mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter, d) setzt die Vorgaben von Bund und Kanton zur Alarmierung der Bevölkerung um, e) erfüllt die von Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Leistungserbringern durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben, f) erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte (ausgenommen jene für den Bereich Feuerwehr), g) legt Entschädigungen fest, soweit sie nicht in einem anderen Erlass geregelt sind, h) entscheidet über die Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe und der aktiven Feuerwehrdienstpflicht gemäss diesem Reglement, i) entscheidet über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehr-dienstpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst, j) entscheidet, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiv Dienst leisten oder die Ersatzabgabe zu entrichten haben, k) kann einzelne Aufgaben nach diesem Artikel dem Feuerwehrkommando oder dem Feuerwehrkommandanten delegieren.
---	--	---	--

	III. Feuerwehr		III. Feuerwehr
Aufgaben	Art. 9 ¹ Die Feuerwehr hat bei Brandfällen oder anderen Schadenereignissen auf dem Gemeindegebiet sowie auf Anforderung hin auch in den Nachbargemeinden Hilfe zu leisten. ² Auf Weisung des Gemeinderats kann die Feuerwehr im Rahmen des Bevölkerungsschutzes auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden.	Aufgaben	Art. 9* ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss kantonalem Recht. ² Bei Katastrophen und Notlagen kann die Feuerwehr auf Weisung des Gemeinderats oder des zuständigen Regionalen Führungsorgans auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden. ³ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie kann aber Aufgaben in den Diensten der Bevölkerung übernehmen, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist. ⁴ Die Feuerwehr Ittigen pflegt die Zusammenarbeit mit den Nachbarwehren. ⁵ Die Feuerwehr fördert den Nachwuchs nach Bedarf und Möglichkeiten.
		Feuerwehrkommando	Art. 9a* ¹ Der Gemeinderat regelt - die Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandanten. - die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen des Feuerwehrkommandos.
Feuerwehrdienstpflicht	Art. 10 ¹ Dienstpflichtig sind alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung. ² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird, und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird. ³ Aus zwingenden Gründen und um Härtefälle zu vermeiden kann der Gemeinderat Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen. ⁴ Der Gemeinderat kann die allgemeine Dienstpflicht bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausdehnen.	Feuerwehrdienstpflicht	Art. 10 unverändert
Erfüllen der Dienstpflicht	Art. 11 ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktives Dienstleisten oder Bezahlen der Ersatzabgabe erfüllt. ² Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr. ³ Der aktive Dienst ist persönlich zu leisten; Stellvertretung ist ausgeschlossen.	Erfüllen der Dienstpflicht	Art. 11 unverändert
Rekrutierung	Art. 12 ¹ Am Ende jedes Jahres findet die ordentliche Rekrutierung für das Folgejahr statt. Sie wird öffentlich publiziert. ² Ein Einteilen in den aktiven Dienst ist auch im Laufe des Jahres möglich.	Rekrutierung	Art. 12* ¹ Bei Bedarf findet jährlich eine Rekrutierung statt, die öffentlich publiziert wird. ² Feuerwehrdienstpflichtige können auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden. ³ Die Feuerwehrpflichtigen sind verpflichtet, einem Aufgebot zur Rekrutierung Folge zu leisten und die nötigen Angaben zu machen, damit festgelegt werden kann, ob sie aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben.

Einteilung	Art. 13 ¹ Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. ² Die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter sowie Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und dessen Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten, sind zu berücksichtigen.	Einteilung	Art. 13 unverändert
Diensttauglichkeit	Art. 14 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist ein ärztlicher Befund notwendig.	Diensttauglichkeit	Art. 14* ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.
Übernahme Funktion Kursbesuche	Art. 15 Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, eine Charge anzunehmen, Kurse und Übungen zu besuchen und die mit einem Grad oder einer Funktion verbundenen Dienste zu leisten.	Übernahme Funktion Kursbesuche	Art. 15 unverändert
Kader und Fachleute	Art. 16 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Ende der Dienstpflicht. ² Ein Zugführer (Leutnant) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung kann zum Oberleutnant befördert werden.		Art. 16 <i>Aufgehoben</i>
		Ausserordentliche Entlassung	Art. 16a* ¹ Die Sicherheitskommission ist befugt, ungeeignete Einsatzleiter (Offiziere), Unteroffiziere und Fachleute ihrer Funktion zu entheben, aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen und der Ersatzabgabe zu unterstellen. Ausgenommen sind der Kommandant und dessen Stellvertreter. ² Der Gemeinderat ist befugt, bei mangelnder Eignung den Kommandanten und dessen Stellvertreter ihrer Funktion zu entheben oder aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen und der Ersatzabgabe zu unterstellen.

Befreiung von der Dienstpflicht	Art. 17 ¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit: a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind, namentlich - die Mitglieder des Gemeinderats - die Mitglieder des regionalen Führungsorgans - der Kommandant der regionalen Zivilschutzorganisation und dessen Stellvertreter sowie die dem oberen Kader angehörenden Zugführer und deren Stellvertreter b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen c) auf Gesuch hin Personen, die behindert und beim Leisten von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt sind * d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben e) auf Gesuch hin Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt * f) Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft, wenn der Partner aktiv Feuerwehrdienst leistet g) auf Gesuch hin Personen, die mindestens 20 Jahre in Ittigen oder einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben ²Um Härtefälle zu vermeiden, kann die Sicherheitskommission weitere Personen von der Dienstpflicht befreien.	Befreiung von der Dienstpflicht	Art. 17* ¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit: a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind, namentlich - die Mitglieder des Gemeinderats - die Mitglieder des regionalen Führungsorgans - der Kommandant der regionalen Zivilschutzorganisation und dessen Stellvertreter sowie die dem oberen Kader angehörenden Zugführer und deren Stellvertreter, b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen, c) auf Gesuch hin Personen, die behindert und beim Leisten von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt sind, * d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben, e) auf Gesuch hin Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt, * f) Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft, wenn der Partner aktiv Feuerwehrdienst leistet, g) auf Gesuch hin Personen, die mindestens 20 Jahre in Ittigen oder einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, h) auf Gesuch hin Angehörige anerkannter Betriebsfeuerwehren auf dem Gemeindegebiet. ²Um Härtefälle zu vermeiden, kann die Sicherheitskommission weitere Personen von der Dienstpflicht befreien.
Betriebsfeuerwehr	Art. 18 ¹ Die Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Feuerwehr. ²Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auf Befehl des Kommandanten der Feuerwehr, dessen Stellvertreter oder des Schadenplatzkommandanten auch ausserhalb des Betriebs Einsätze zu leisten oder Geräte zur Verfügung zu stellen.		Art. 18 <i>Aufgehoben</i>
Ausrüstung	Art. 19 ¹ Die Korpsausrüstung hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. ²Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden. ⁴Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.	Ausrüstung	Art. 19* ¹ Die Korpsausrüstung hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. ²Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. ³ Die persönliche Ausrüstung wird leihweise zur Verfügung gestellt und darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden. ⁴Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

Versicherung	Art. 20 ¹ Die Dienstpflichtigen sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern. ² Kader und Feuerwehrangehörige, die im Ernstfall Anordnungen treffen, sind für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern. ³ ... (gestrichen)	Versicherung	Art. 20* ¹ Die Dienstpflichtigen sind bei der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) gegen Schadensereignissen bei Übungen oder Einsätzen zu versichern. ² Kader und Feuerwehrangehörige sowie Zivilpersonen, die im Ernstfall Anordnungen treffen, sind für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern. ³ ... (gestrichen)
Finanzielle Grundsätze	Art. 21 ¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen. ² Folgende Erträge stehen ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung: a) Beiträge der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Feuerwehr-Ersatzabgaben, b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr c) Rückerstattung von Einsatzkosten d) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden. e) Bussen gemäss Art. 31 Abs. 2 Rös * ³ Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst: a) Betriebskosten b) Kapitalkosten von getätigten Investitionen. ⁴ Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung, der Ausgabenüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert. ⁵ Innert 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen. ⁶ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.	Finanzielle Grundsätze	Art. 21* ¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen. ² Folgende Erträge stehen ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung: a) Beiträge der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Feuerwehr-Ersatzabgaben, b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr, c) Rückerstattung von Einsatzkosten, d) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden, e) Bussen aus dem Feuerwehrdienst ³ Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst: a) Beiträge Betriebskosten, b) Kapitalkosten von getätigten Investitionen. ⁴ Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung, der Ausgabenüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert. ⁵ Innert 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen. ⁶ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.
Ersatzabgabe	Art. 22 ¹ Alle Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe. ² Die Ersatzabgabe berechnet sich prozentual vom einfachen Kantonssteuerbetrag. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe in einer Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die kantonalen Vorgaben. ⁴ Wenn ein Ehegatte oder eine Person in eingetragener Partnerschaft altershalber aus der Feuerwehrrpflicht entlassen wird, entfällt die Pflichtersatzabgabe auch für den pflichtigen Partner. *	Ersatzabgabe	Art. 22* ¹ Alle Personen, die nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, bezahlen eine Ersatzabgabe zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird. ² Die Ersatzabgabe berechnet sich prozentual vom einfachen Kantonssteuerbetrag. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe in einer Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die kantonalen Vorgaben bezüglich maximaler Höhe. ⁴ Wenn ein Ehegatte oder eine Person in eingetragener Partnerschaft altershalber aus der Feuerwehrrpflicht entlassen wird, entfällt die Pflichtersatzabgabe auch für den pflichtigen Partner. ⁵ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare oder Personen in ungetrennter eingetragener Partnerschaft, die jedoch nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Steuerbetrag berechnet.

Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 23 ¹ Von der Ersatzabgabe sind befreit: a) Angehörige anerkannter Betriebsfeuerwehren auf dem Gemeindegebiet. b) Ehegatten oder Personen in eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaft, wenn bereits ein Partner Feuerwehrdienst leistet oder aufgrund des Alters aus dem Feuerwehrdienst entlassen worden ist. c) Personen, die nach Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe a und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. d) Personen, die nach Artikel 17, Absatz 1, Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt. e) Personen, die nach Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. f) auf Gesuch hin Personen, die mindestens 20 Jahre in Ittigen oder einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. ² Um Härtefälle zu vermeiden, kann die Sicherheitskommission auf Gesuch hin weitere Personen ganz oder teilweise vom Bezahlen der Ersatzabgabe befreien.	Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 23 unverändert
Einsatzkosten	Art. 24 ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. ² Bei Sondereinsätzen nach Artikel 17 FFG sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden. ³ Das Schweizerische Haftpflichtrecht ist sinngemäss anwendbar.	Einsatzkosten /Gebühren	Art. 24* ¹ Die Gemeinde verrechnet Einsatzkosten oder sonstige Aufwendungen der Feuerwehr insbesondere in nachfolgenden Fällen: a) bei schuldhaft herbeigeführten Ereignissen. Bei Sondereinsätzen, insbesondere bei Verkehrsunfällen, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden. Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechtes sind sinngemäss anwendbar. b) von Personen oder Institutionen, welche Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern in Anspruch nehmen. c) von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren Betreuung ein besonderer Aufwand verursacht. d) von Inhabern von Alarmanlagen, die zu Fehlalarmen führen. ² aufgehoben ³ aufgehoben
	IV. Zivilschutz, Katastrophen und Notlagen		IV. Zivilschutz*
ZSO Bantiger	Art. 25 <i>Aufgehoben</i>		Art. 25 <i>Aufgehoben</i>
Grundsatz	Art. 25a* ¹ Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz der Gemeinde Ostermundigen. ² Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben des Führungsorgans beim Bewältigen von Katastrophen und Notlagen der Stadt Bern.		Art. 25a* <i>Aufgehoben</i>

		Grundsatz	Art. 25b* ¹ Die Gemeinde Ittigen überträgt der Einwohnergemeinde Bern als Sitzgemeinde die gestützt auf übergeordnetes Recht zu erfüllenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz. ² Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben des Führungsorgans beim Bewältigen von Katastrophen und Notlagen der Einwohnergemeinde Bern als Sitzgemeinde. ³ Der Sitzgemeinde werden die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen im Rahmen der Anschlussverträge übertragen. ⁴ Der Gemeinde Ittigen verbleiben a) die Zivilschutzanlagen im Eigentum, b) der Unterhalt der Sirenen, c) die Alarmierung der Bevölkerung, d) die Schutzraumplanung und -steuerung, e) die Zuweisungsplanung.
	Art. 26 <i>Aufgehoben</i>		Art. 26 <i>Aufgehoben</i>
	Art. 26a* ¹ Die Organisation und Zuständigkeiten der Zivilschutzorganisation richten sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Gemeinde Ostermundigen. ² Die Organisation und Zuständigkeiten des Führungsorgans richten sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Stadt Bern.		Art. 26a* <i>Aufgehoben</i>
	Art. 27 <i>Aufgehoben</i>		Art. 27 <i>Aufgehoben</i>
Regionale Zivilschutzorganisation (ZSO Bantiger)	Art. 27a* ¹ Unter dem Namen „Regionale Zivilschutzorganisation Bantiger“ vollzieht die Gemeinde Ostermundigen anstelle der Gemeinde Ittigen den gesetzlichen Auftrag im Bereich Zivilschutz nach dem Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz. ² Der Gemeinde Ittigen verbleiben die Zivilschutzanlagen, der Unterhalt der Sirenen und die Alarmierung, der Unterhalt des Materials, das Führen des Ersatzbeitragsfonds sowie die Schutzraumplanung und -steuerung. ³ Die Zivilschutzorganisation der Gemeinde Ostermundigen tritt als Regionale Zivilschutzorganisation Bantiger auch für die Gemeinde Ittigen auf.		Art. 27a* <i>Aufgehoben</i>
			V. Katastrophen und Notlagen*

		Kommunales Krisenteam	Art. 27b* ¹ Das Kommunale Krisenteam hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Das Kommunale Krisenteam unterstützt den Gemeinderat in seinen Aufgaben durch Beratung und Entscheidvorbereitung. Der Gemeinderat kann dem Kommunalen Krisenteam situativ weitere Aufgaben und Entscheidbefugnisse übertragen. b) Das Kommunale Krisenteam kann bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage, auch ohne entsprechenden Budgetkredit, Ausgaben tätigen. Die Ausgaben beschränken sich auf unaufschiebbare Massnahmen, die zeitlich dringlich sind und unverzüglich ergriffen werden müssen, um Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte zu retten und zu schützen. c) Die Entschädigung des Kommunalen Krisenteams erfolgt gemäss Entschädigungsverordnung der Einwohnergemeinde Ittigen. ² Der Gemeinderat regelt die Zusammenarbeit zwischen dem RFO und dem Krisenteam.
	Art. 28 <i>Aufgehoben</i>		Art. 28 <i>Aufgehoben</i>
Regionales Führungsorgan Bern Plus	Art. 28a* Das Führungsorgan der Stadt Bern - tritt unter dem Namen «Regionales Führungsorgan Bern plus» auch für die Gemeinde Ittigen auf. - untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat Ittigen. - kann im Fall von Katastrophen und Notlagen die erforderlichen persönlichen und sachlichen Mittel, namentlich Personen aus dem Dienstleistungszentrum der Gemeinde und die Feuerwehr, aufbieten.	Regionales Führungsorgan Bern plus	Art. 28a* unverändert
	Art. 29 <i>Aufgehoben</i>		Art. 29 <i>Aufgehoben</i>
Verträge	Art. 29a* ¹ Die Stimmberechtigten regeln die Einzelheiten im Bereich Zivilschutz durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Gemeinde Ostermundigen. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Bereich Führungsorgan, namentlich die Mitwirkungsrechte und die Kostenbeteiligung der Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Stadt Bern.		Art. 29a* <i>Aufgehoben</i>
		Anschlussvertrag RFO	Art. 29b* ¹ Der Anschlussvertrag regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung, zur Mitsprache und zur finanziellen Beteiligung. ² Die der Gemeinde Ittigen verbleibenden Aufgaben sind ebenfalls im jeweiligen Anschlussvertrag aufgeführt.
	Art. 30 <i>Aufgehoben</i>		Art. 30 <i>Aufgehoben</i>

Leistungs- vereinbarung	Art. 30a* ¹ Der Gemeinderat kann mit der Gemeinde Ostermundigen im Bereich Zivilschutz Leistungsvereinbarungen abschliessen. ² Der Gemeinderat kann mit der Stadt Bern im Bereich des Führungsorgans sowie allenfalls mit weiteren Leistungserbringenden bei Katastrophen und Notlagen Leistungsvereinbarungen abschliessen.		Art. 30a* <i>Aufgehoben</i>
	VI. Straf- und Schlussbestimmungen		VI. Straf- und Schlussbestimmungen*
Strafen	Art. 31* ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr.1'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. ² Ausgefällte Bussen aus dem Feuerwehrdienst sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. ³ Strafen nach dem kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz bleiben vorbehalten.	Strafen	Art. 31* ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr.1'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. ² Ausgefällte Bussen aus dem Feuerwehrdienst sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. ³ Strafen nach dem kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz bleiben vorbehalten.
Inkrafttreten	Art. 32* ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere a) Feuerwehrreglement vom 3.12.2003 b) Reglement über die Katastrophenorganisation der Einwohnergemeinde Ittigen vom 7.12.1983	Inkrafttreten	Art. 32* ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere a) Feuerwehrreglement vom 3.12.2003 b) Reglement über die Katastrophenorganisation der Einwohnergemeinde Ittigen vom 7.12.1983
Ergänzendes Recht	Art. 33* Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.	Ergänzendes Recht	Art. 33* Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.
	Genehmigung Das Reglement öffentliche Sicherheit ist an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2007 genehmigt worden.		Genehmigung Das Reglement öffentliche Sicherheit ist an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2007 genehmigt worden.
			Genehmigung Teilrevision 2024 Das revidierte Reglement öffentliche Sicherheit (RöS) ist an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 genehmigt worden. Es tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.